

Satzung der Stadt Wolfach

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“, des „Festivals der Kristalle“ und des „Wolfacher Herbstes“ in Wolfach und des „Frühlingsfestes“ und „Feuerwehrfestes“ in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal

(Satzung über verkaufsoffene Sonntage)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl Seite 135) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 13. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ (in der Regel am ersten Sonntag im Mai) werden die Ladenöffnungszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung festgesetzt.

(2) Aus Anlass des „Festivals der Kristalle“ (in der Regel am ersten Sonntag im August) werden die Ladenöffnungszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung festgesetzt.

(3) Aus Anlass des „Wolfacher Herbstes“ (in der Regel am letzten Sonntag im Oktober) werden die Ladenöffnungszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung festgesetzt.

(4) An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet sein, räumlich begrenzt auf die Bereiche der Wolfacher Kernstadt, vornehmlich die Bereiche der Bahnhofstraße, Hauptstraße, Vorstadtstraße, Schiltacher Straße, Kirchstraße, Schmelzegrün, Hausacher Straße sowie Untere Zinne.

§ 2

(1) Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ in Kinzigtal-Halbmeil (im Zusammenhang mit den jährlich bundesweit festgelegten Stihl-Testtagen in der Regel an einem Sonntag im April), werden die Ladenöffnungszeiten in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal, abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung festgesetzt.

(2) Aus Anlass des Feuerwehrfestes in Kinzigtal-Halbmeil (in der Regel am letzten Sonntag im September) werden die Ladenöffnungszeiten in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal, abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnung festgesetzt.

(3) An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet sein, räumlich begrenzt auf die Ortschaft Halbmeil.

§ 3

An Oster- und Pfingstsonntagen dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.

§ 4

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ und des „Wolfacher Herbstes“ in Wolfach und des „Frühlingsfestes“ und „Feuerwehrfestes“ in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal vom 8. Juli 2015 außer Kraft.

Wolfach, den 14.06.2018

gez.

Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt „Bürger-Info“ am 21.06.2018 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 22.06.2018 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.